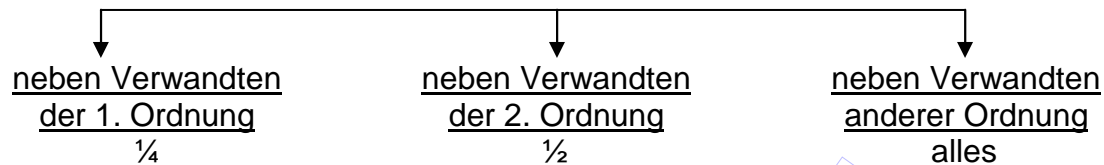


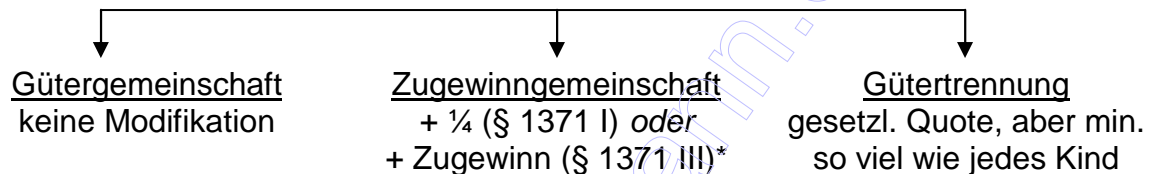
Erbrecht des Ehegatten § 1931

In der Klausur vorrangig zu ermitteln, weil sich danach die Erbquoten der anderen Erben leichter bestimmen lässt.

1) Erbquote ermitteln



2) Modifikation durch Güterstand



* dann aber kleiner Pflichtteil, d.h. der Pflichtteil, der ihr Abzug des eigenen Zugewinns entstünde

Testament

A. Wirksamkeit

I. Testierfähigkeit

II. Testierwille

III. höchstpersönliche Errichtung, § 2064

IV. Form, § 2231

1. notarielle Niederschrift

2. eigenhändig, § 2247

Unterschrift hat Identifikations- und Abschlussfunktion (muss daher am Ende sein).

P: auf Briefumschlag

- h.M.: wenn Briefumschlag engen Zusammenhang zum Text hat (z.B. "mein Testament" o.ä.) und damit quasi die letzte Seite des Testaments ist. Nicht, wenn kein Zusammenhang zum Testament besteht

- m.M.: genügt nicht, weil keine Abschlussfunktion

V. wirksam geblieben

1. Widerruf durch Erblasser

a. Widerrufstestament, § 2254

b. späteres, im Widerspruch stehendes Testament, § 2258
nur *soweit* ein Widerspruch besteht

c. Vernichtung mit Widerrufswillen, § 2255

kann auch durch einen anderen geschehen, wenn der Erblasser ihn dazu beauftragt hat.

A: keine Genehmigung einer Vernichtung, weil § 185 nur für Verfügungen (Rechtsgeschäfte) gilt und nicht für Realakte! Der Vernichtungswille muss im Zeitpunkt der Vernichtung vorgelegen haben.

2. Anfechtung durch Dritte, §§ 2078 ff.

B. Inhalt

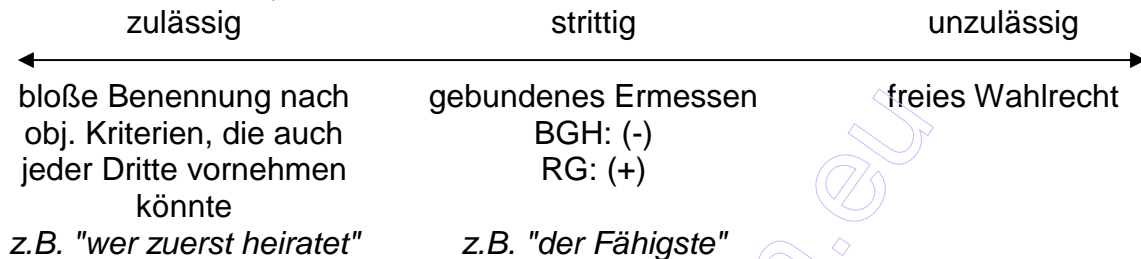
A: Andeutungstheorie (h.M.)

1. Erblasserwille ermitteln
 - § 157 gilt nicht: reiner Erblasserwille (h.M.)
 - Grundsatz der wohlwollenden Auslegung § 2084
2. Wille im Testament angedeutet

Wille muss wg. Formzwang eine Grundlage in der formgültigen Erklärung finden, und sei diese noch so gering

A: Inhaltsbestimmung durch Dritte § 2065

in der Zwischenzeit (Bestimmter ist Nacherbe) gelten gem. § 2105 die gesetzlichen Erben als Vorerben, damit das Erbe nicht Herrenlos wird.



P: Schenkung von Todes wegen vs. Vertrag zugunsten Dritter

E weist die B-Bank an, der F nach seinem Tod 500€ auszuzahlen

- h.M.: § 331 ist lex specialis, weil das Recht des Dritten nicht aus dem Nachlass, sondern direkt aus dem Vermögen des Versprechenden her rührt
- m.M.: § 2301 ist Spezialvorschrift

Erbschaftsanspruch

- §§ 2019 I, 2018 auf alle Surrogate, die mit Mitteln der Erbschaft erlangt wurden
- gleichzeitig § 985 (dingliche Surrogation!) bzgl. der Erlangten Sachen / Forderungen (§ 2019, bzw. bei Nacherben § 2111)
- bei Bösgläubigkeit des Erbschaftsbesitzers §§ 2023, 2024

"Ablehnen" der Erbschaft

I. Ausschlagung, §§ 1942 ff.

1. Form
Erklärung ggü. dem Nachlassgericht (§ 1945)
2. Frist
6 Wochen (§ 1944 I) ab Kenntniserlangung von Erbschaft
3. nicht bereits angenommen (§ 1943)
auch konkludent möglich; Notgeschäfte sind jedenfalls keine Annahme (§ 1959)

II. Anfechtung

1. Form
Erklärung ggü. dem Nachlassgericht (§ 1955)
2. Frist
6 Wochen ab Kenntnis des Anfechtungsgrundes
3. Anfechtungsgrund
§§ 119 ff. gelten; zumindest Überschuldung ist Eigenschaftsirrtum (§ 119 II)

P: Abhandenkommen bei Ausschlagen / Anfechtung

- h.M.: eine doppelte Fiktion (fiktiver Besitz und fiktive Rückwirkung) kann nicht die tatsächliche Sachherrschaft des ausschlagenden Erben beeinträchtigen. Die Besitzentziehung gilt damit als "gesetzlich gestattet" i.S.d. § 858 I.

- m.M.: unmittelbare (fiktive) Besitzer sind dann nach § 858 die nachträglichen Erben. Wegen der ex-tunc-Wirkung nach § 1953 II waren sie das auch schon bei Verfügung des ausschlagenden Erben. Deshalb abhanden gekommen.

gemeinschaftliches Testament §§ 2265 ff.

- geht nur für Ehegatten (§ 2265) / Lebenspartner (§ 10 IV LPartG)
- Begrenzt die Testierfreiheit erst nach dem Tod des Ehepartners

einseitige Verfügungen

frei widerruflich wie in Einzeltestament

wechselseitige Verfügungen, § 2270

Die Verfügung des einen soll um der Verfügung des anderen Willens geschehen.

- werden vermutet, wenn...
 - Ehegatten bedenken sich gegenseitig
 - Zuwendungen an Verwandte des anderen Ehegatten gemacht werden
- § 157 gilt (h.M.)
- zu Lebzeiten widerruflich (§ 2271), aber nach den Formvorschriften des ErbV (Grund ist aber nicht erforderlich!); nach dem Tod des anderen nicht mehr
- mit Rechtskraft der Scheidung wird das Ehegattentestament nichtig, § 2268
 - A:** Schwiegerkinder
nach BGH gilt § 2077 nicht bzgl. der Kinder des dann geschiedenen EheG, weil bei diesen eine Erbeinsetzung eher selten ist und auch andere Motive in Frage kommen)
- **A:** nach Tod des Erstverstorbenen gelten für *wechselbezügliche* Verfügungen unter Lebenden §§ 2286 ff. *analog*, weil insoweit eine zum ErbV ähnliche Gefährdungslage besteht.

Berliner Testament

	<u>Trennungsprinzip, § 2100</u>	<u>Einheitsprinzip, § 2269</u>
<u>Überlebender:</u>	Vorerbe - eigenes Vermögen / Nachlass ist zu trennen - Beschränkung § 2113 (echte Verfügungsbeschränkung)	Vollerbe - einheitliches Vermögen des Überlebenden - Beschränkung § 2287 <i>analog</i> (Herausgabe nach BerR, h.M.) - Pflichtteil entsteht*
<u>Dritter:</u>	Nacherbe des Längerlebenden / Vollerbe des Vorverstorbenen	Vollerbe des Längerlebenden

* nach h.M. zulässig wird das meist dadurch umgangen, indem das Kind, das den Pflichtteil geltend macht, von der Vollerbenstellung nach Versterben des Überlebenden Ehegatten ausgeschlossen wird.

Erbvertrag, §§ 2274 ff.

- begrenzt schon zu Lebzeiten die Testierfreiheit!

I. Vertragsschluss

II. durch Erblasser persönlich

III. Testierfähigkeit

IV. Testierwille

V. notarielle Form

kann sonst zu Ehegattentestament umgedeutet werden, § 140

VI. Inhalt

1. vertragsgemäße Verfügungen, § 2278

"Gegenleistung" für die versprochene Leistung; können Erbeinsetzung, Vermächtnis und Auflage sein. Mindestens eine davon muss vorliegen; erschwert zu widerrufen (s.u.)

2. einseitige Verfügungen, § 2299
ohne Gegenseitigkeitsverhältnis

VII. wirksam geblieben

1. Aufhebung / Rücktritt

Widerruf *nicht* bei vertragsgemäßen Verfügungen möglich. Hier nur Aufhebung möglich §§ 2290 ff.

2. Anfechtung

- a. durch Erblasser

- b. durch Dritte

nur wem die Anfechtung *unmittelbar* zustatten käme

Nacherbschaft §§ 2100 ff.

- erben (aufschiebend bedingt) vom Erblasser; nicht vom Vorerben!

- deshalb grds. auch kein Pflichtteil, weil nicht enterbt

A: Nacherbschaft kann gem. § 2306 I 2, II ausgeschlagen werden, wenn die Zuwendung größer ist als der Pflichtteil. In diesem Fall steht dem ausschlagenden Nacherben dann doch ein Pflichtteil zu.

Erbengemeinschaft

gesetzliche Prozessstandschaft, § 2039 S. 1

jeder Erbe kann *alleine* Ansprüche *für alle* geltend machen (d.h. Herausgabe an alle verlangen)

Pflichtteilsrecht, §§ 2303 ff.

- verjährt in 3 Jahren ab Kenntnis des Todes *und* der nachteiligen Verfügung (§ 2332)

Pflichtteilsergänzung, § 2325

- ist eigenständiger Anspruch neben dem Pflichtteil

- richtet sich nicht gegen den Beschenkten, sondern gegen die Erben als Nachlassverbindlichkeit

A: nachträgliches Entgelt für eine zunächst geschenkte Sache

nach Sinn und Zweck entfällt dann ein Ergänzungsanspruch, weil das Erbe gerade nicht reduziert wird. Es kann keinen Unterschied machen, ob bei Vertragsschluss oder danach der Wert der Sache für die spätere Erbmasse realisiert wird.

Abgrenzung einzelner Testamentsgestaltungen

